

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zum Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung)

Nach § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### § 1

##### Schutzmaßnahmen

- (1) In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Vöcklabruck sowie in deren Gefährdungsbereichen ist **jegliches Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten.**
- (2) Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

#### § 2

##### Bekanntmachung des Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

### § 3

#### **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zif. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

### § 4

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck sowie der Gemeindeämter des Bezirkes Vöcklabruck verlautbart.
- (2) Sie tritt mit **24. April 2019** in Kraft und mit Ablauf des **31. Oktober 2019 oder nach Widerruf** außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Dr. Johann Sagerer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 – 3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.